

Üblicherweise tauchen zu dieser Jahreszeit die bedeuten Fragen, "Was schenke ich bloß zu Weihnachten?" und "Was macht Ihr eigentlich Silvester?" auf. Das gerät dieses Jahr leider ein wenig ins Hintertreffen....

Dafür wollen wir die Frage beantworten, "**Was bedeuten die aktuellen Beschlüsse der MP und der Kanzlerin vom 28.10. für mich als Arbeitgeber?**"

Auch wenn bislang lediglich die Presseverlautbarungen aus der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Kanzlerin bekannt sind, ist für die nächsten Wochen aus arbeitsrechtlicher Sicht der nachfolgende Absatz entscheidend:

Auch in der Pandemie wollen wir in Industrie, Handwerk und Mittelstand sicheres Arbeiten möglichst umfassend ermöglichen. Die Arbeitgeber haben eine besondere Verantwortung für ihre Mitarbeiter, um sie vor Infektionen zu schützen.

Infektionsketten, die im Betrieb entstehen, sind schnell zu identifizieren. Deshalb muss jedes Unternehmen in Deutschland auch auf Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung sowie betrieblichen Pandemieplanung ein Hygienekonzept umsetzen und angesichts der gestiegenen Infektionszahlen auch nochmals anpassen. Ziel ist u.a. nicht erforderliche Kontakte in der Belegschaft und

mit Kunden zu vermeiden, allgemeine Hygienemaßnahmen umzusetzen und die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu minimieren. Bund und Länder fordern die Unternehmen eindringlich auf, jetzt wieder angesichts der hohen Infektionszahlen, wo immer dies

umsetzbar ist, Heimarbeit oder das mobile Arbeiten zu Hause zu ermöglichen. Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden sowie die Unfallversicherungsträger beraten die Unternehmen dabei und führen Kontrollen durch.

## **Bewertung**

Es ist davon auszugehen, dass Schleswig-Holstein und Hamburg die CORONA Verordnungen in den nächsten Tagen aktualisieren werden. Mit dem oben stehenden Wortlaut ist allerdings klar, mit welcher Richtung die neuen Regelungen zu erwarten sind.

Es sollten daher die aktuellen Hygienemaßnahmen und Konzepte überprüft und eventuell nachgebessert werden. Dabei sollte immer wieder berücksichtigt und kommuniziert werden, dass einzelne Maßnahmen nicht vorgenommen werden, um einzelne Mitarbeiter zu beeinträchtigen, sondern dass diese Maßnahmen allein deshalb vorgenommen werden, um die gesamte Belegschaft zu schützen. Auch in nicht mitbestimmten Betrieben sollten Schicht- und Einsatzpläne eingehalten oder Änderungen dokumentiert werden, um Kontakte nachverfolgen zu können.

Dass die Reduzierung der Kontakte zu Betriebsangehörigen und Dritten auf ein absolut notwendiges Maß zu reduzieren ist, wird deutlich und ist nachvollziehbar. Hier sollten notwendige Vorgaben überprüft und klare Anweisungen kommuniziert werden. Zur Möglichkeit der Kontaktreduzierung gehört auch die Wiedereinführung oder Ausweitung von Home-Office, soweit möglich. Da die KITAs und Schulen ja offen bleiben sollen, ist das Arbeiten im Homeoffice diesmal eventuell etwas stressfreier..

Neu ist in diesem Zusammenhang die Ankündigung, dass die zu erwartenden rechtlichen Vorgaben anlassunabhängig in den Unternehmen überprüft werden sollen. In diesem Zusammenhang muss sicherlich auch mit Bußgeldern gerechnet werden. Dies allerdings erst, wenn genaue Vorgaben bekannt sind.

Bitte haben Sie wie immer Nachsicht, dass es sich hierbei um eine erste Information unsererseits handelt. Den uns vorliegenden Beschluss aus der Konferenz, soweit er CORONA betrifft, haben wir beigefügt.

Wie immer folgen weiterführende Informationen, sobald uns diese vorliegen. Das gilt insbesondere auch für die angekündigten Hilfszahlungen u.a. auch für Soloselbstständige.